Versicherungsvertragsrecht. Nº 69.

V. VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

CONTRAT D'ASSURANCE

69. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. September 1917 i. S. « La Genevoise », Beklagte, gegen Raveglia, Kläger.

Lebensversicherung. Verletzung der Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss. Deshalb Abweisung der Klage auf Auszahlung der Versicherungssumme.

- A. Der Erblasser der Kläger, der wiederholt wegen Bronchialkatarrhs in ärztlicher Behandlung gewesen war und vom 24. August bis 25. September 1914 auf den Rat seines Hausarztes, Dr. De Righetti in Roveredo, eine Spitalbehandlung in Lugano durchgemacht hatte, stellte der Beklagten am 10. November 1914 einen Versicherungsantrag für eine Lebensversicherung von 15,000 Fr. Dabei erklärte er auf die Frage, wer sein Hausarzt sei: Dr. Tomaso Giovanetti per la mia famiglia. Auf dem besondern Fragebogen, der ihm ungefähr gleichzeitig vorgelegt wurde, gab er unterm 9. November auf die nachstehenden Fragen folgende Antworten:
- 3 a. Godete abitualmente buona salute ?
- b. Come è attualmente la vostra salute?
- c. Avete qualche malattia apparente o nascosta?
- d. Avete sofferto delle malattie, indisposizioni od infortuni più o meno gravi? Quale? A quale epoca?

- a. si, non sono mai stato ammalato.
 - b. buona.
 - c. no.
- d. nello scaricare un fucile avancarica parti il colpo che mi colpi alla falange dell'indice della mano destra.

- e. Quale [medico vi ha e. Giovanetti [Dr. curato?
- f. Siete ogni volta completamente guarito?
- g. Avete dovuto ricorrere g. no. a delle cure d'acque o di bagni? Quali? Per quale causa? A quale epoca?

Gestützt auf den Versicherungsantrag vom 10. November und die Fragenbeantwortung vom 9. November wurde am 13. November 1914 die Police ausgestellt, nachdem schon am 17. Oktober der Vertrauensarzt der Beklagten das Risiko als « gut » bezeichnet hatte.

Am 1. September 1915 starb Raveglia, und zwar nach einem, der Beklagten von Dr. Jaeggi in Grono erstatteten Berichte an « Laryngitis », nach dem von demselben Arzte ausgestellten amtlichen Totenschein dagegen an « Lungentuberkulose ».

Eine genauere Untersuchung der Todesursache wurde nicht vorgenommen. Die Aerzte, von welchen Raveglia in Lugano behandelt worden war, haben unter Hinweis auf das Berufsgeheimnis jede Auskunft über die damals gemachten Beobachtungen verweigert.

- B. Am 16. Oktober 1915 liess die Beklagte den Klägern durch ihren Generalagenten Buzzini in Bellinzona schreiben, dass sie jede Zahlungspflicht bestreite, weil Raveglia anlässlich des Vertragsabschlusses die nachweisbar falsche Erklärung abgegeben habe, dass er nie krank gewesen sei. Vergleichsweise und unter allen Vorbehalten für den Fall eines Prozesses bot die Beklagte 25 % der Versicherungssumme an.
- Am 23. Oktober 1915 bestätigte Buzzini den Klägern den Inhalt seines Schreibens vom 16. Oktober.

Der Vergleichsvorschlag wurde nicht angenommen.

Am 3. November 1915 schrieb die Direktion der Beklagten dem Anwalt der Kläger, dass sie unter Berufung auf Art. 6 VVG an der Bestreitung jeglicher Schuldpflicht festhalte.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Beklagte von der Spitalbehandlung erfuhr, die Raveglia vom 24. August bis 25. September 1914 durchgemacht hatte, geben die Akten folgenden Aufschluss: Am 6. Oktober 1915 schrieb Dr. De Righetti dem Generalagenten der Beklagten: « Riguardo al defunto Raveglia Amedeo posso comuni-» carle che ebbi occasione di curarlo diverse volte per » catarro bronchiale, e cioè nel 1913 e 1914 e sempre nel » corso dell'inverno ed in principio di primavera. Però » tengo ad osservare che la cura era ambulatoria. Dietro » mio consiglio di sottomettersi ad una cura in una casa » di cura, pensò bene di cambiare dottore e d'allora in poi * non seppi più niente, sino alla sua morte, che mi giunse » quasi inaspettata. » Am 8. Oktober schrieb darauf der Generalagent an die Direktion der Beklagten: « Ci-inclus » lettre du Dr De Righetti concernant sinistre Raveglia et de laquelle il ressort que R. a été soigné par ce méde-» cin en 1913-1914 pour « catarro bronchiale ». J'attends » encore de M. De Righetti une réponse à ma demande « s'il sait ou R. a été pendant quelque temps à suivre un » traitement et je vous en informerai au plus tôt. Par » contre je n'ai pas encore reçu de réponse du Dr Jäggi, » auguel j'ai fait les mêmes demandes qu'à De Righetti. » Auf die Frage nach den Umständen, unter denen er die Erklärung vom 6. Oktober 1915 abgegeben habe, sagte Dr. De Righetti als Zeuge aus: « Mi trovavo nel mio » studio; entrò il sigr. Buzzini, persona a me nota e » venne richiedendomi sulla salute del Raveglia Amedeo » anteriormente al decesso. Jo gli ho raccontato quanto * era a mio conoscenza. Egli mi domandò se potevo darlo per iscritto, ciò ch'io ho fatto. Nella primavera » dell'anno 1915 (millenovecentoquindici) quando sta-» vano costruendo la strada di S. Giulio, mi sono trovato nello studio del sigr. Buzzini a Bellinzona per regolare » un caso d'infortunio e in quell'occasione, parlando

- dell'affare Raveglia lo consigliai di rivolgersi per mag-» gior informazioni all'ospedale civico di Lugano. Ri-» tengo che la Ginevrina sapesse che Raveglia era stato » all'ospedale già prima che il Buzzini Agente della Gine-» vrina parlasse con me. »
- C. Durch Urteil vom 25. April 1917 hat das Kantonsgericht Graubünden die auf Auszahlung der Versicherungssumme gerichtete Klage der Erben Raveglia gutgeheissen, mit der Begründung, dass Raveglia sich keiner Verletzung der Anzeigepflicht schuldig gemacht habe. Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Beklagte von den die behauptete Verletzung der Anzeigepflicht betreffenden Tatsachen Kenntnis erhielt, spricht sich das Urteil folgendermassen aus: «Die Rücktrittser- klärung ist auch nicht verspätet, die Akten erweisen diesfalls, dass die Versicherungsgesellschaft erst durch den Bericht des Dr. Righetti vom 6. Okt. 1915 (vergl. Brief Buzzini an Genevoise vom 8. Okt. 1915) eigentlich darüber aufgeklärt wurde, dass Raveglia seine Anzeigepflicht verletzt haben könnte. »
- D. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da die Beklagte ihre Zahlungsverweigerung ausschliesslich mit einer Verletzung der Anzeigepflicht von Seiten des Versicherungsnehmers begründet, so fragt es sich vor allem, ob sie im Sinne von Art. 12 der Police, bezw. von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, rechtzeitig, vom Vertrage zurückgetreten » sei.

In dieser Beziehung ist zunächst festzustellen, dass die Briefe des Generalagenten der Beklagten vom 16. und vom 23. Oktober, sowie derjenige der Direktion

531

vom 3. November 1915, obwohl sie nicht gerade den Ausdruck « Rücktritt vom Vertrage » enthielten, dennoch als genügende Rücktrittserklärungen im Sinne des Art. 6 VVG erscheinen; denn es wurde darin unmissverständlich die Erklärung abgegeben, dass die Beklagte sich mit Rücksicht auf eine vom Versicherungsnehmer begangene, in jenen Briefen übrigens noch näher gekennzeichnete Verletzung der Anzeigepflicht als zur Auszahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet erachte.

Bei der weitern Frage, ob jene Rücktrittserklärungen rechtzeitig abgegeben worden seien, ist davon auszugehen, dass die Beklagte, wie die Vorinstanz feststellt, « erst durch den Bericht des Dr. De Righetti vom 6. Oktober 1915 » über den Gesundheitszustand des Amedeo Raveglia in der Zeit vor Vertragsschluss « eigentlich aufgeklärt » wurde. Diese Feststellung ist nicht aktenwidrig. Der Arzt De Righetti hat als Zeuge allerdings erklärt, er « nehme an », die Beklagte habe schou im Frühjahr 1915 oder noch früher von einem Spitalaufenthalt des Raveglia gewusst. Allein er will dem Generalagenten Buzzini im Frühjahr 1915 bloss egeraten » haben, sich bei der Spitalverwaltung in Lugano zu «erkundigen»; genauere Angaben hat er dagegen. soviel aus seiner Zeugenaussage ersichtlich ist, den genannten Agenten erst Anfang Oktober 1915 mündlich gemacht und bald darauf schriftlich bestätigt. Damit stimmt überein, dass er nach Ausweis der Akten dem Buzzini ten 6. Oktober 1915 schrieb, er habe den Raveglia in den Jahren 1913 und 1914 wiederholt wegen Branchialkatarrhs behandelt, und zwar stets im Winter oder im Frühjahr; auf seinen (De-Righetti's) Rat, sich in eine Heilanstalt zu begeben, habe dann Raveglia einen andern Arzt zugezogen. Diesen Brief vom 6. Oktober übermittelte Buzzini am 8. Oktober der Direktion der Beklagten, mit dem Bemerken, er erwarte von Dr. De Righetti noch Bericht darüber, wo Raveglia

eine Anstaltsbehandlung durchgemacht habe. Ergibt sich aber hieraus, dass der Generalagent der Beklagten noch am 8. Oktober 1915 über den für die Verletzung der Anzeigepflicht wesentlichen Punkt, nämlich den Spitalaufenthalt Raveglia's, nicht vollständig aufgeklärt war, so erscheint jedenfalls die Feststellung, dass er v o r h e r noch nichts genaues wusste, nicht als aktenwidrig. Alsdann aber ist die Rücktrittserklärung der Beklagten als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, und zwar gleichviel, ob dabei auf die Zuschrift vom 16. Oktober, auf diejenige vom 23. Oktober, oder erst auf diejenige vom 3. November abgestellt wird, und es braucht infolgedessen auf die Frage, ob die Kenntnis des Generalagenten von der Verletzung der Anzeigepflicht dieselben Wirkungen habe, wie die Kenntnis der Direktion, nicht erörtert zu werden.

2. - In materieller Hinsicht fragt es sich einzig, ob der Erblasser der Kläger durch Verschweigung der von ihm im Herbst 1914 durchgemachten Spitalbehandlung, sowie durch seine positive Erklärung, dass er überhaupt nie krank gewesen sei, die ihm nach Art. 4 VVG obliegende Anzeigepflicht verletzt habe, d. h. ob er (im Sinne des Art. 6 leg. cit.) « eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen » habe.

In dieser Beziehung ist zunächst festzustellen, dass sowohl eine frühere, vom Versicherungsnehmer vor Stellung des Versicherungsantrages durchgemachte Krankheit als solche, wie auch eine damit im Zusammenhang stehende Spitalbehandlung als «erhebliche Gefahrstatsachen» im Sinne der Art. 4 und 6 VVG erscheinen; denn sie sind (wie Art. 4 Abs. 2 voraussetzt) zweifellos « geeignet, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss ausznüben ».

Nun lautete allerdings keine der von der Beklagten

laut Formular an Raveglia gestellten Fragen ohne weiteres dahin, ob er schon einmal « eine Krankheit durchgemacht » oder «in einem Spital behandelt » worden sei; sondern die in Betracht kommenden Fragen lauteten dahin, ob er « sich gewöhnlich einer guten Gesundheit erfreue », ob er (sc. g e g e n wärtig) an einer sichtbaren oder verborgenen Krankheit leide , und ob er schon einmal «mehr oder weniger schwere Krankheiten oder Unpässlichkeiten pehabt, bezw. « mehr oder weniger schwere Unfälle erlitten » habe. Allein, selbst wenn Reveglia sich zur Zeit der Antragsstellung vielleicht für gesund halten konnte, und selbst wenn ihm die Schwere der Krankheit, infolge deren er einen Monat im Spital zugebracht hatte, nicht voll zum Bewusstsein gekommen sein sollte, so ist es jedenfalls ausgeschlossen, dass er sie nicht als eine emehr oder weniger schwere Krankheit oder doch zum mindesten als eine « mehr oder weniger schwere Un pässlichkeit » erkannt hatte. Ebenso ist es undenkbar, dass jene Krankheit dem Raveglia Anfang November 1915, also kaum sechs Wochen nach seiner Entlassung aus dem Spital, aus dem Gedächtnis entschwunden gewesen sei. Pflegt schon überhaupt jede physische Anomalie, welche eine sofortige mehrwöchentliche Unterbrechung der Berufsarbeit nötig macht, allgemein als « Krankheit » bezeichnet zu werden, so war im vorliegenden Falle eine andere Qualifikation umsoweniger möglich, als Raveglia sich dazu hatte entschliessen müssen, sich ausserhalb seiner Wohn- und Heimatgemeinde und sogar ausserhalb seines Kantons, in beträchtlicher Entfernung von seiner Familie, offenbar auch mit einem für seine Verhältnisse nicht unerheblichen Kostenaufwand, einer eigentlichen Spitalbehandlung zu unterziehen.

Müsste demnach schon die blosse Verneinung der dem Raveglia von der Beklagten gestellten Frage nach früheren, «mehr oder weniger schweren Krankheiten oder

Unpässlichkeiten » als Verletzung der Anzeigepflicht betrachtet werden, so erscheint diese Qualifikation a fortiori unter den vorliegenden Umständen geboten, da der Genannte sogar erklärt hat, er sei überhaupt noch nie krank gewesen. Dazu kommt, dass Raveglia in der Angabe eines verhältnismässig unbedeutenden frühern Unfalls, der auf den Entschluss der Beklagten kaum von Einfluss sein konnte, ein scharfes Erinnerungsvermögen und eine peinliche Gewissenhaftigkeit an den Tag legte, während er es andrerseits im Versicherungsantrage vermied, als Hausarzt den Dr. De Righetti zu nennen, der ihn doch wiederholt wegen seines chronischen Bronchialkatarrhs behandelt hatte, sondern ihm den Dr. Tomaso Giovanetti substituierte, der, soviel aus den Akten ersichtlich ist, von ihm bloss anlässlich jenes unbedeutenden Unfalls zugezogen worden war. Die Gesamtheit der Umstände des vorliegenden Falls zwingt somit zu der Schlussfolgerung, dass Raveglia die Beklagte über seinen Gesundheitszustand absichtlich getäuscht, also seine Anzeigepflicht ohne irgendwelchen Entschuldigungsgrund verletzt hat.

Mit Rücksicht hierauf und ohne dass auf die Frage eingetreten zu werden braucht, ob Raveglia, wie der amtliche Totenschein angibt, geradezu an Lungentuberkulose litt, muss die Klage abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird gutgeheissen und die Klage abgewiesen.